

# **Richtlinie zur Förderung der Sonstigen Vereine in Neustadt (Orla)**

**vom 30.11.2017**

## **I. Allgemeines**

1. Gefördert werden in Neustadt (Orla) ansässige Vereine, die in besonderem Maße der Erhaltung und Unterstützung der Arbeit der Bildungseinrichtungen im Stadtgebiet (Kindertagesstätten, Schulen, Horteinrichtungen etc.), sowie dem Allgemeinwohl durch besondere Tätigkeiten (wie Tierschutz, Artenschutz etc.) dienen und von der Stadtverwaltung anerkannt sind.
2. Soziale Verbände und Vereine werden über eigene Richtlinie gefördert. Gartenvereine werden nicht gefördert.
3. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen, Zuschüssen und Sachleistungen.
4. Eine Förderung erfolgt nur auf vollständigen Antrag hin.
5. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung, die im Rahmen der im Haushaltplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden kann.
6. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die unter 1. genannten Vereine gewerblich tätig sind. Das gleiche gilt für Veranstaltungen und Maßnahmen, die ausschließlich oder überwiegend religiöser, parteipolitischer oder geselliger Art sind.
7. Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist, dass andere Förderungs- und Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft sind und der Nachweis der Gemeinnützigkeit erbracht wird. Erwünscht ist die regelmäßig unentgeltliche Mitwirkung an städtischen Veranstaltungen.

## **II. Fördermöglichkeiten**

### 1. Zuschuss zu Vereinsjubiläen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann zu Vereinsjubiläen eine Zuwendung

bei 25 Jahren bis zu 100,00 Euro

bei 50 Jahren bis zu 150,00 Euro

bei 75 Jahren bis zu 200,00 Euro

bei 100 Jahren bis zu 250,00 Euro

gewähren. Ein glaubhafter Nachweis für das Jubiläum ist dem Antrag beizufügen.

### 2. Zuschuss für die Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Anlagen wie Schutzhütten, Brunnen, Bänke und Wege

Vereine, die öffentliche Anlagen, Wege und dgl. betreuen, können über die Stadtverwaltung bei Bedarf kostenlos Material erhalten. Voraussetzung für eine Bezuschussung ist, dass:

- im Vorfeld eine Absprache mit dem zuständigen Amt der Stadtverwaltung durchgeführt wurde,
- die Anlage offen und für jedermann zugänglich ist,
- bei Anschaffungen quittierte Rechnungen vorliegen.

### 3. Neugründung von Vereinen und Gruppen

Die Stadt Neustadt (Orla) kann bei Neugründungen nach einjähriger erfolgreicher Tätigkeit einen Zuschuss in Höhe von 100,00 Euro gewähren. Dem Antrag ist eine ausführliche Darstellung der Ziele, Aufgaben und der Organisationsform sowie die Satzung beizufügen.

### 4. Projektförderung

Für Aktivitäten, die nach Punkt I. 1. der Förderrichtlinie grundsätzlich förderungswürdig sind, ist eine sachbezogene Projektförderung möglich. Dem Antrag sind entsprechende

Finanzierungspläne sowie eine ausführliche Darstellung des Projektes mit Zielen, Beteiligten, Kooperationspartnern, Durchführungszeitraum und Aufgabe des Vorhabens beizulegen. Das Projekt muss innerhalb des Förderjahrs realisiert werden. Im darauf folgenden Jahr ist bis zum 31. Januar der Verwendungsnachweis mit Originalbelegen in der Verwaltung vorzulegen. Nichtverwendete oder entgegen der Förderrichtlinie verwendete Mittel sind an die Stadt zurückzuerstatten.

### **III. Anerkennungsverfahren**

#### **1. Antragstellung**

Zur Anerkennung der Förderwürdigkeit bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Formblatt.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen, ggf. satzungsgemäßen Namen des Vereins,
- die Anschrift des Trägers, ggf. der Geschäftsstelle,
- die Satzung,
- Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder
- Mitgliederverzeichnis
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- eine detaillierte Ein- und Ausgabenrechnung des Vorjahres.

#### **2. Widerruf der Anerkennung**

Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn Voraussetzungen, die für die Anerkennung maßgeblich waren, später weggefallen sind, die Anerkennung auf Grund unrichtiger Angaben erfolgt ist oder sonstige Gründe bekannt wurden, die eine Anerkennung nicht mehr rechtfertigen. Die zuständigen Gremien sind berechtigt, Auskünfte über die Arbeit anerkannter Vereine einzuholen bzw. einholen zu lassen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass die Anerkennung nicht mehr gerechtfertigt ist.

#### **3. Prüfungsrecht**

Die Stadtverwaltung Neustadt (Orla) oder ein von ihr Beauftragter haben das Recht, die Verwendung der Zuwendungen, Zuschüsse und Sachleistungen zu prüfen.

### **IV. Antragsfristen**

Anträge sind bis zum 31. 01. des laufenden Jahres zu stellen.

### **V. Inkrafttreten**

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Stadtrat der Stadt Neustadt (Orla) in der 33. Sitzung am 30.11.2017 beschlossen.

Ralf Weiße

1. Beigeordneter